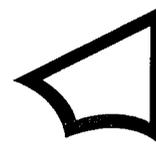


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



GSC "Skyline Westerwald"
z. Hd. Herrn Horst Ditthardt
Hauptstraße 16

56459 Kölbingen

Gmund, 6. Dezember 1996 K/cl

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln
auf den Start- und Landeflächen "Sportplatz Alpenrod", 57642
Alpenrod**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund
des Antrags des GSC Skyline Westerwald vom 17.08.1996 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 10/33,10/70 Starts und Landungen, Gemarkung Alpenrod.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.1999. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund.

II.

A.

A l l g e m e i n e A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B.

G e l ä n d e s p e z i f i s c h e A u f l a g e n

1. Das Naturschutzgebiet "Nisteraue" darf nicht überflogen werden.
2. Eine horizontale Annäherung an die Grenzen des Naturschutzgebietes von weniger als 200 m ist nicht gestattet.
3. Während der Brutzeit vom 15. April - 30. Juni eines jeden Jahres dürfen keine Abflüge nach Norden erfolgen. Über dem Nordhang muß eine Mindestüberflughöhe von 300 m GND eingehalten werden.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

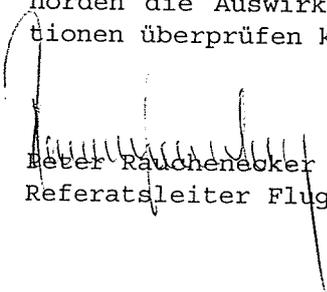
V.

B e g r ü n d u n g

Die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen wurden bisher aufgrund der Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, vom Antragsteller nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln genutzt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Westerwaldkreis wurde mit Schreiben vom 21. 08. 1996 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Da sich die Start- und Landeflächen in der Nähe eines Naturschutzgebietes befinden und darüber hinaus Schutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes berührt werden, wurden die Unterlagen an die obere Landespflegebehörde in Koblenz weitergeleitet. Mit Datum des 13.11.1996 wurde eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz mit Auflagen erteilt. Die vorgebrachten Auflagen wurden in die Erlaubnis übernommen.

Die Erlaubnis wurde befristet erteilt, damit die Naturschutzbehörden die Auswirkungen des Flugbetriebes auf die Vogelpopulationen überprüfen können.


Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb